
o 25. Jahrgang

o Ausgabetag

22.08.2011

Nr.

10

Inhaltsangabe

- 26/2011 Öffentliche Bekanntmachung**
In-Kraft-Treten der Satzung über die Aufhebung des Durchführungsplans Nr. 2, für den Bereich in Frechen zwischen Hubert-Protz-Straße, Grüner Weg, Südostseite des Friedhofs Frechen und Bahnanlage der KFBE
- 27/2011 Öffentliche Bekanntmachung**
Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung im Rahmen des Wehrpflichtgesetzes
- 28/2011 Öffentliche Bekanntmachung**
Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2010 des Freizeit- und Bäderbetriebes der Stadt Frechen
- 29/2011 Öffentliche Bekanntmachung**
Vertretung des Freizeit- und Bäderbetriebes der Stadt Frechen

Herausgeber

Stadt Frechen - Der Bürgermeister

Verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister.

Bezug über das Ratsbüro, Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen, Tel.: (0 22 34) 501-208.

Jahresabonnement 15,00 € inkl. Porto. Einzelpreis 0,50 € zzgl. Porto.

Die Kündigung des Abonnements zum nächsten Jahr ist bis zum 30. November des laufenden Jahres möglich. Kostenlose Ausgabe an der Rathausinformation, in der Stadtbücherei oder unter

www.stadt-frechen.de

Bekanntmachung der Stadt Frechen

In-Kraft-Treten der Satzung über die Aufhebung des Durchführungsplans Nr. 2, für den Bereich in Frechen zwischen Hubert-Protz-Straße, Grüner Weg, Südostseite des Friedhofs Frechen und Bahnanlage der KFBE

Der Rat der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 19.07.2011 die Satzung über die Aufhebung des Durchführungsplans Nr. 2 für den Bereich in Frechen zwischen Hubert-Protz-Straße, Grüner Weg, Südostseite des Friedhofs Frechen und Bahnanlage der KFBE gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zuletzt gültigen Fassung und die Begründung hierzu beschlossen.

Der Übersichtsplan vom 05.10.2009 mit der Darstellung der Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Durchführungsplans Nr. 2 ist Bestandteil des Beschlusses.

Bei der Stadtverwaltung Frechen, in der Abteilung Stadtplanung, Bauordnung und Denkmalschutz, 3. Obergeschoss des Rathauses, Johann-Schmitz-Platz 1-3, kann während der Dienststunden

- die Aufhebungssatzung,
- der aufgehobene Durchführungsplan,
- die Begründung zur Aufhebung des Durchführungsplans,
- die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den

geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde

eingesehen werden.

Jedermann kann die Satzung, den aufgehobenen Durchführungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise auf die Rechtsfolgen

1. Baugesetzbuch:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Gemeindeordnung NRW:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung

gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

*

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates der Stadt Frechen vom 19.07.2011 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch öffentlich bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über die Aufhebung des Durchführungsplans Nr. 2 in Kraft.

Frechen, den 22.07.2011

Der Bürgermeister



Hans-Willi Meier



STADT  FRECHEN

Der Bürgermeister

Fachdienst 6:
Planen, Bauen und Infrastruktur
Abteilung 6.61

Projekt: **Aufhebung DP 2**
Planungsphase: **Aufhebungsbeschluss**
Maßstab: 1:2500 Erstellt: 5.10.2009

Planotyp: **Geltungsbereich**
Projektverantwortlich: **Ahrendt**
AZ: DP 2 Blatt-Nr.: **1**

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Frechen über das Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung im Rahmen des Wehrpflichtgesetzes

Gemäß § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes übermittelt die Meldebehörde zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial dem Bundesamt für Wehrverwaltung jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Betroffenen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen eingelegt bzw. abgegeben werden.

Frechen, den 22.08.2011



Hans-Willi Meier
Bürgermeister

**Pflichtprüfung der Eigenbetriebe
und prüfungspflichtigen
Einrichtungen für das
Geschäftsjahr 2010**

**hier: Bekanntmachung des
Jahresabschlusses**

Gemäß § 26 Abs. 3 EigVO NRW vom 16.11.2004, zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 17.12.2009 (GV NRW S. 963), wird durch die Betriebsleitung des Freizeit- und Bäderbetriebes der Stadt Frechen die Feststellung des Jahresabschlusses 2010 durch den Rat der Stadt Frechen (s. Anlage 1) und der Prüfungsvermerk über die Jahresabschlussprüfung des Wirtschaftsprüfers (s. Anlage 2) hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit ab 01. September 2011 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Verwaltungsgebäude des Freizeit- und Bäderbetriebes der Stadt Frechen, Burgstr.65, zu jedermanns Einsicht verfügbar gehalten.

Frechen, den 15. August 2011


Norbert Huppert
Betriebsleiter

Anlage 1

Auszug aus der Niederschrift der Sitzung des Rates der Stadt Frechen vom 19.07.2011

zu TOP A14
FD/Abtl. FuB

Vorlagen-Nr.: 347/15/2011

Vorberatung	Betriebsausschuss für den Bäderbetrieb und Sport	am: 14.07.2011
Beschlussfassung	Rat	am: 19.07.2011

finanzielle Auswirkungen: Nein Finanzierung aus HSt.o. PSK :

Betreff:

Jahresabschluß des Freizeit- und Bäderbetriebes für das Jahr 2010

Beschluss des Rates vom 19.07.2011:

Der Rat nimmt den Jahresabschluss 2010 sowie den Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers über die Prüfung des Freizeit- und Bäderbetriebes 2010 zur Kenntnis und beschließt auf Empfehlung des Betriebsausschusses für den Freizeit- und Bäderbetrieb und Sport, den Jahresabschluss 2010 festzustellen und den Jahresfehlbetrag 2010 in Höhe von 1.296.042,01 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Weiterhin beschließt der Rat, den bisher nicht getilgten Verlustvortrag des Wirtschaftsjahres 2005 in Höhe von 521.912,13 € gemäß § 10 Abs. 6 EigVO NRW durch Abbuchung von der Rücklage auszugleichen.

einstimmig beschlossen bei 42 Ja-Stimmen

An zur weiteren
Veranlassung.
Für die Richtigkeit des Auszuges:
Frechen, den 12/08/2011
Der Bürgermeister
Im Auftrag



Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Freizeit- und Bäderbetriebs der Stadt Frechen, Frechen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 und den entsprechend § 25 EigVO NRW erstellten Lagebericht des Freizeit- und Bäderbetriebs der Stadt Frechen, Frechen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Durch § 106 Abs. 1 GO NRW wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher insbesondere auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die sachgerechte sowie wirtschaftliche Verwaltung des Eigenbetriebs. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand nach § 106 Abs. 1 GO NRW abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes nach § 106 Abs. 1 GO NRW ergeben, erfüllt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

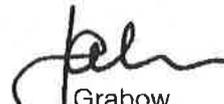
Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Düsseldorf, am 15. Juni 2011



CURACON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Zweigniederlassung Düsseldorf


Grabow
Wirtschaftsprüfer

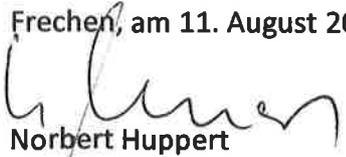

Grzyszcok
Wirtschaftsprüferin

Vertretung des Freizeit- und Bäderbetriebes der Stadt Frechen

Gemäß § 13 Abs. 5 der Betriebssatzung vom 26.02.2010 trifft die Betriebsleitung des Freizeit- und Bäderbetriebes der Stadt Frechen mit Wirkung vom 01. September 2011 folgende Festlegung zur Vertretung des Freizeit- und Bäderbetriebes:

1. Vertretungsberechtigt für die Abgabe von Verpflichtungserklärungen sind der Betriebsleiter **Norbert Huppert**, Burgstr. 65, 50226 Frechen, sowie der Technische Betriebsleiter **Friedrich Lipp**, sowie im Vertretungsfall die Herren **Volker Oertel** und **Jörg Breetzmann**, alle geschäftsansässig im Rathaus Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen.
2. Die Betriebsstellenleiter der Bäder **Heinz Kentenich**, **Markus Ramacher**, **Hermann Sandmann**, alle Burgstr. 65, 50226 Frechen, sind berechtigt, Rechtsgeschäfte für den Eigenbetrieb in ihrem Verantwortungsbereich abzuschließen, die den Betrag von 500,00 € im Einzelfall nicht überschreiten.
3. Darüber hinaus wird der Betriebsstellenleiter **Heinz Kentenich** ermächtigt, im Vertretungsfall der Betriebsleitung Rechtsgeschäfte für den Eigenbetrieb abzuschließen, die den Betrag von 5.000,00 € im Einzelfall nicht überschreiten. § 13 Abs. 4 der Betriebssatzung bleibt hiervon unberührt.
4. Die Mitarbeiter des Eigenbetriebes **Sigrid Kappes** und **Helmut Busse** werden ermächtigt, Rechtsgeschäfte zusammen mit einem Mitglied der Betriebsleitung oder einem Betriebsstellenleiter abzuschließen und entsprechende Aufträge zu unterzeichnen.
5. Als Grenze nach § 13 Abs. 4 der Betriebssatzung (Erfordernis von zwei Unterschriften) wird ein Betrag von 500,00 € netto festgelegt.
6. Die Vertretungsregelung vom 2. März 2010 wird hiermit aufgehoben.

Frechen, am 11. August 2011



Norbert Huppert
Betriebsleiter